

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2014/099

Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen

am 14.07.2014

TOP:

Verwaltungsausschuss

am 17.07.2014

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 24.07.2014

TOP:

aquaLaatzium Freizeit-GmbH **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der aquaLaatzium Freizeit GmbH einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Danach erhalten § 10, Absätze 1 bis 5 des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Fassung:

§ 10 **Der Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Laatzen bestellt werden. Bei der Bestellung soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft als Mitglied berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (analog § 71 Abs. 2 NKomVG in der geltend gemachten Fassung vom 17.11.2011). Ausgenommen hiervon ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Mit Ausnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darf kein weiteres Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein.

Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzen bestellt. Für sie gilt § 71 Abs. 9 Satz 2 bis 3 NKomVG entsprechend.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 81 Zl				

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden/ und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
3. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu.
4. Die/ der Vorsitzende oder bei Verhinderung ihre/ sein Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe von Zeit und Ort der Aufsichtsratssitzung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in telefonischer Form erfolgen.

Die Absätze 6 bis 11 bleiben unverändert fortbestehen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss zur Drucksachen-Nr.: 2013/329 entschied der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.12.2013, die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die Stadt Laatzen beteiligt ist, so zu ändern, dass die Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Stimmrecht in Aufsichts- bzw. Beiräten vertreten ist.

Der Aufsichtsrat der aquaLaatzium Freizeit GmbH hat sich in seiner Sitzung am 20.02.2014 mit dem Vorhaben befasst und sich über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgetauscht.

Die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages beschränkt sich auf den § 10, Absätze 1 bis 4, in dem die Regelungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Dauer etc. berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus ist in der letzten Aufsichtsratssitzung angeregt worden, eine Regelung aufzunehmen, nach der der Versand der Einladungen auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes auch ausschließlich auf elektronischem Wege ermöglicht werden soll. Bislang sieht der Gesellschaftsvertrag in § 10 Absatz 5 im Regelfall eine schriftliche Einladung vor. Die notwendigen Änderungen werden in der nachfolgenden Gegenüberstellung deutlich, wobei in der linken

Spalte die bestehenden Regelungen und in der rechten Spalte die vorgeschlagenen Neuregelungen abgebildet sind:

<u>Regelung bestehender Gesellschaftsvertrag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
<p>§ 10 Der Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus acht Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.</p> <p>Neben den Mitgliedern des Rates können bis zu drei Personen Mitglieder des Aufsichtsrates werden, die nicht dem Rat der Stadt Laatzten angehören (externe Mitglieder des Aufsichtsrates). Diese Mitglieder sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheit der Gesellschaft besitzen.</p> <p>Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (analog § 51 Abs. 2 NGO in der geltend gemachten Fassung vom 22.08.1996).</p> <p>Das Benennungsrecht für externe Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die Fraktionen/ Gruppen, die nach der Verteilung Anspruch auf die ersten drei Sitze haben.</p> <p>Wird von den betroffenen Fraktionen/ Gruppen von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, erhält die Fraktion/ Gruppe des vierten bzw. fünften Sitzes usw. das Recht, den Platz mit einem externen Mitglied zu besetzen.</p> <p>Kein Mitglied darf hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder werden</p>	<p>§ 10 Der Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus <u>neun Mitgliedern</u>, die vom Rat der Stadt <u>Laatzten</u> bestellt werden.</p> <p><u>Bei der Bestellung soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft als Mitglied berücksichtigt werden.</u></p> <p>Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen <u>(analog § 71 Abs. 2 NKomVG in der geltend gemachten Fassung vom 17.11.2011). Ausgenommen hiervon ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Gesellschaft.</u></p> <p><u>Mit Ausnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmer</u> darf kein <u>weiteres</u> Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder werden grund-</p>

<p>grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzen bestellt. Für sie gilt § 51 Abs. 8 Satz 2 bis 3 NGO entsprechend.</p> <p>Mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Laatzen endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der aquaLaatzium Freizeit GmbH.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. 3. Der/ die Geschäftsführer/ -innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu. 4. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung sein/ ihre Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein. Im Übrigen wird der Aufsichtsrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder es die Geschäftsführung beantragt. 5. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuladen. <p>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in telefonischer, fernschriftlicher, fernkopierter, telegraphisch oder elektronischer</p>	<p>sätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzen bestellt. Für sie gilt <u>§ 71 Abs. 9 Satz 2 bis 3 NKomVG</u> entsprechend.</p> <p><u>Die Mitglieder</u> des Aufsichtsrates sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte <u>eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden/ und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.</u> 3. <u>Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt</u> an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu. 4. <u>Die/ der</u> Vorsitzende oder bei Verhinderung <u>ihre/ sein</u> Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein. 5. <u>Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe von Zeit und Ort der Aufsichtsratssitzung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen.</u> <p>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in <u>telefonischer Form</u> erfolgen.</p>
--	---

Form erfolgen. 6. bis 11. bleiben unverändert fortbestehen.	6. bis 11. bleiben unverändert fortbestehen.
--	--

Erläuterungen:

Zu 1.:

Die Erweiterung auf neun Mitglieder ist erforderlich, um den Beschluss zur Drucksachen-Nr.: 2013/329 umzusetzen, ohne ein bestehendes Mitglied abberufen zu müssen.

Um die missverständliche Regelung über die externen Mitglieder zu vereinfachen und um allen Ratsfraktionen eine größere Flexibilität bei der Auswahl der zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder zu ermöglichen, ist auf eine Differenzierung zwischen Ratsmitgliedern und externen Mitgliedern verzichtet worden. Allerdings ist nun für alle Mitglieder vorgesehen, dass diese die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.

Es wurde eine Fortschreibung auf die Regelung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gegenüber der seinerzeit geltenden Niedersächsischen Gemeindeordnung vorgenommen. Weitere inhaltliche Änderungen sind dadurch nicht eingetreten.

Gemäß § 138 des NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, von der Vertretung gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden. Ein Automatismus, wonach mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Laatzen auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der aquaLaatzium Freizeit GmbH endet, ist damit entbehrlich. Zudem ist diese Regelung mit Blick auf die Möglichkeit, externe Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen zu können, ohnehin unvollständig, da externe Mitglieder davon nicht berührt sind.

Zu 2. und 3.:

Änderungen haben redaktionellen Charakter

Zu 4.:

Die Formulierung „so oft es die Geschäfte erfordern“ ist unbestimmt und kann zu unterschiedlichen Auslegungen bei den Beteiligten führen.

Das bisherige exklusive Antragsrecht für die Geschäftsführung, eine Einberufung des Aufsichtsrates verlangen zu können, sollte aufgegeben werden. Sowohl die Geschäftsführung wie auch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sollten den Weg über die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden hierzu bestreiten.

Zu 5.:

Wie bereits dargelegt, ist in der letzten Aufsichtsratssitzung angeregt worden, eine Regelung aufzunehmen, nach der der Versand der Einladungen auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes auch ausschließlich auf elektronischem Wege ermöglicht werden soll. Von der bestehenden Regelung verbleiben für dringende Fälle darüber hinaus nur noch die verkürzte Ladungsfrist und die Möglichkeit, telefonisch einzuladen.

Prinz